

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ benannt), insbesondere für unsere Bestellungen über Lieferungen und Leistungen. Sie werden Grundlage der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Mit der Annahme und Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer erkennt dieser unsere AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können jederzeit auf unserer Internetseite (<https://www.alpenhain.de>) eingesehen werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der dem Auftragnehmer in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung. Auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen oder Rahmenvereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestellung gegebenenfalls in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss/ Angebote

- 2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen für uns erfolgt kostenlos. Auch für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer zur Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- 2.2 Mündliche Bestellungen von uns werden mit unserer spezifischen Bestellnummer schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen erteilter Bestellungen oder geschlossener Verträge. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten besteht hier für uns keine Verbindlichkeit. Dies gilt auch für fehlende Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

- 2.4 Bestellungen und andere von uns erteilte Anträge auf Abschluss eines Vertrags, wie z. B. Mengenkontrakte, bedürfen grundsätzlich einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder elektronisch). Diese ist in der Regel (bei Katalogteilen, Handelswaren) sobald wie möglich, jedoch innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der Erstellung zu erteilen. Nimmt der Auftragnehmer sie nicht vor, haben wir das Recht, bei Erlöschen der Bindungswirkung Dritte zu beauftragen
- 2.5 Sofern der Auftragnehmer einer Bestellung, einen Mengenkontrakt oder andere Anträge von uns mit Änderungen oder Ergänzungen rückbestätigt, werden diese nur Vertragsinhalt, wenn wir diesen Änderungen oder Ergänzungen schriftlich zustimmen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang am Bestimmungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, gilt diese als maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen.
- 3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Ist der Auftragnehmer in schuldhaften Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Erfolgt die Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart, haben wir das Recht, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn nach den Vereinbarungen eine vorzeitige Lieferung nicht zulässig war.
- 3.5 Teillieferungen werden nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung akzeptiert. Kommt der Auftragnehmer in solchen Fällen mit der Lieferung der Restmenge in Verzug, stehen uns ungeachtet dessen nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs zu, und wir können, wenn die Restmenge nicht innerhalb angemessener Frist geliefert wird, bei fehlendem Interesse vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Leistung, Lieferung, Palettentausch/-pflicht, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug; Verpackung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, Bestimmungsort „DDP Lehen Incoterms® 2020“ oder an einem in der Bestellung angegebenen anderen Bestimmungsort. Der Auftragnehmer hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DDP“ Incoterms® 2020 auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumente beizufügen, die der Auftragnehmer zeitgleich mit der Lieferung vorzulegen hat. Insbesondere hat er jeder Sendung vollständige Begleitpapiere/Lieferscheine mitzugeben, in welchen die Lieferanten- und Herstelleradressen, unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Positionsnummer und von jeder Position die mitgeteilte Materialnummer von uns sowie Menge und Einheit aufgeführt sein müssen. Die Annahme kann verweigert werden, wenn aufgrund der Unvollständigkeit der Begleitpapiere/Lieferscheine eine Zuordnung zu unserer Bestellung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

- 4.3 Die Anlieferung bei uns erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf tauschfähigen, d.h. sauberen, neuwertigen, unbeschädigten und hochregallagerfähigen Europaletten (80 x 120 cm). Direkt bei der Anlieferung bei uns besteht Tauschpflicht – ein späterer Tausch oder eine spätere Erstattung der Paletten ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Überlieferung/ Unterlieferung

- 5.1 Unter- oder Überlieferung sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig. Erfolgt eine Überlieferung, hat der Besteller das Recht, die überlieferte Menge zurückzuweisen und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 5.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

6. Preisstellung/ Rechnung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bindend. Sie verstehen sich gemäß den Lieferbedingungen frei Bestimmungsort inkl. Fracht- und Verpackungskosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nachträgliche einseitige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Steht bei Bestellung der Preis nicht fest, so ist dieser uns spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Der Auftragnehmer hat sich in diesem Fall an die für die Lieferungen oder Leistungen handelsüblichen Marktpreise zu halten, anderenfalls ist unsere Genehmigung für den Preis einzuholen.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3 Rechnungen sind uns für jede Lieferung / Leistung getrennt von der Sendung einzureichen. Dies gilt bei den in Ziffer 8 angesprochenen Importen. Für jede Bestellung ist eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen. Auf der Rechnung sind die gesetzlich geforderten

Pflichtangaben sowie Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel- und die Positionsnummer der Bestellung aufzuführen.

7. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der jeweilige Betrag wird frühestens an dem auf das Fälligkeitsdatum jeweils folgenden Dienstag (Wochentag) zur Zahlung angewiesen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingangstag der Rechnung, jedoch nicht vor vollständig mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die Bezahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung/ Leistung als vertragsgerecht und mangelfrei.
- 7.2 Sollte es zu Verzögerungen kommen, weil eine Rechnung nicht vollständig alle Rechnungsdaten enthält und aus diesem oder anderem Grunde nicht prüfbar ist, beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen, wenn die Rechnung vom Auftragnehmer entsprechend korrigiert wurde.
- 7.3 Unsere Aufrechnungsrechte sowie unser Recht, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und Zahlungen aus diesem Grund ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, bleiben vorbehalten. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Zölle/Warenursprung

- 8.1 Die Zollabfertigung erfolgt durch den Auftragnehmer sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Andernfalls gibt er den nichtpräferenziellen Ursprung der gelieferten Ware an. Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die unter bi- oder multilaterale Präferenzabkommen fällt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen eines Allgemeinen Präferenzsystems eingehalten werden müssen, wie z. B. REX-System, reicht die entsprechende Registrierung.
- 8.3 Wenn der Auftragnehmer Erklärungen über den Ursprung der Ware nach Ziff. 8.2 abzugeben hat, ist er verpflichtet, die Überprüfung dieser durch die Zollbehörde zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen, sowie notwendige Bestätigungen zu erbringen.
- 8.4 Der Auftragnehmer steht uns für alle wirtschaftlichen Nachteile ein, welche dadurch entstehen, dass es zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten wegen Nichteinhaltung der in Ziffer 8 genannten Bedingungen kommt.
- 8.5 In Fällen, in denen nach Absprache die Verzollung von uns vorgenommen wird, hat der Auftragnehmer uns zu unterstützen, Zollzahlungen zu verringern.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, die Ware auf die Einhaltung der jeweils aktuellen EU-Richtlinie RoHS zur Verwendung, dem Verbot oder der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zu überprüfen und auf unser Verlangen eine Konformitätserklärung abzugeben.



- 8.7 Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungsnachweisen auftretenden Fragen hat sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Sorgfaltspflichten mit unseren zuständigen Zoll-Sachbearbeiter bzw. Zoll-Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen.

9. Geheimhaltung, Beistellung und Datenschutz

- 9.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm von uns überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Rezepturen, Muster und sonstige Beistellungen, welche ihm zur Angebotsabgabe und/ oder Ausführung von Bestellungen überlassen werden, ebenso wie sonstiges Know-how, das ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, geheim zu halten und darf es Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder überlassen noch zur Kenntnis bringen. Der Auftragnehmer hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten, sofern diese nicht ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Unsere Eigentumsrechte an überlassenen Unterlagen und Bestellungen sind zu wahren. Ebenso hat der Auftragnehmer Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen.
- 9.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Erzeugnisse des Auftragnehmers aus von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach Anforderung von uns gefertigte Werkzeuge dürfen vom Auftragnehmer weder zu anderen als den vertraglichen Zwecken selbst verwendet, noch Dritte angeboten oder geliefert werden.
- 9.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung der ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Vertragserfüllung erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom Auftragnehmer überlassen, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

10. Mängelansprüche, Garantie

- 10.1 Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Hierzu stellt er sicher, diese vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufzuweisen, dem vereinbarten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen, arbeitsrechtlichen und medizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen. Sie müssen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Umweltschutz, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften stehen sowie alle garantierten Merkmale aufweisen. Bei Lieferungen, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz unterliegen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Für die Leistungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen,

für das dem Auftragnehmer die notwendigen Befähigungsnachweise vorliegen, insbesondere wenn diese behördlich für die Ausführung der geschuldeten Leistungen gefordert werden.

- 10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Komponenten zur Herstellung seiner Lieferprodukte konform zu dem REACH – Richtlinien ausgewählt werden und den Anforderungen hieraus entsprechen.
- 10.3 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen (insbesondere Nichteinhaltung von Beschaffensvereinbarungen und -zusicherungen, Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB, haben wir die Mängelrüge wegen offener Mängel nach Ablieferung innerhalb von bis zu fünf Tagen zu erklären. Versteckte Mängel werden innerhalb von bis zu fünf Tagen nach Entdeckung gerügt. Die Untersuchung erfolgt im handelsüblichen Rahmen, abhängig von Art und Verwendungszweck der Lieferung.
- 10.5 Uns stehen im Falle von Mängeln die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Soweit Garantiesprüche bestehen, die über sie hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Der Auftragnehmer schuldet bei Mängeln Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Neuherstellung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Untersuchungs-, Arbeits- und Materialkosten hat der Auftragnehmer bezogen auf den Erfüllungsort oder den ihm bekannten endgültigen Verbringungsort zu tragen. Ebenso hat der Auftragnehmer uns entstehende erforderliche Aufwendungen nach Anbringen oder Einbau eines sich als mangelhaft erweisenden Teils entstehende erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- 10.6 In dringenden Fällen bei Gefahr hoher Schäden können wir, falls der Auftragnehmer nicht erreichbar war, die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 10.8 Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrenübergang, bei Werkverträgen ab Endabnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

11. Sicherheit der Lieferkette, Lieferantenregress

- 11.1 Der Auftragnehmer, welcher Waren in unserem Auftrag produziert, lagert, befördert, an diesen liefert oder für diesen übernimmt, ist dazu verpflichtet:
- die Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, lagern, zu be- oder verarbeiten.
 - die Waren während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
 - sicherzustellen, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zulässig ist.
 - ihm bekannte Geschäftspartner, die im Auftrag von Lieferanten, Spediteuren und Kunden von uns handeln, davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.



- 11.2 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.3 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.4 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die für die zweckgerichtete Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Er stellt sicher, dass wir durch deren vertragsmäßige Nutzung Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- 12.2 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme wegen Schutzrechtsverletzung unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird, die Nutzungsrechte betreffen können, welche er uns im Vertrag eingeräumt hat.

13. Sonstige Haftung, außervertragliche Produkthaftung/ Versicherung

- 13.1 Die sonstige Haftung des Auftragnehmers aus anderen, als in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfassten Gründen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB und HGB.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen, wenn diese auf einem Fehler der vom Auftragnehmer als „Hersteller“ oder gesetzlich als einem „Hersteller“ gleichgestellter Lieferer erbrachten Lieferungen und/ oder Leistungen zurückzuführen sind, aber wir für solche berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen oder durch behördlich angeordnete Maßnahmen z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 13.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich für ihn aus vertraglicher Haftung und außervertraglicher Produkthaftung ergebenden Risiken in Höhe von 10 Millionen Euro zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

14. Weitergabe von Bestellungen/ Abtretung/ Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung von an ihn erteilten Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen.
- 14.2 Der Auftragnehmer kann seine Forderung gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Forderungen handelt, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind.
- 14.3 Eigentumsvorbehaltsregelungen des Auftragnehmers wird widersprochen, sofern diese über eine Sicherung durch einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten des Auftragnehmers Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Auftragnehmer für alle uns hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 In Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Behinderungen, wie z. B. Streik, der nicht betriebsbedingt veranlasst ist, ist jede Vertragspartei, die von einem solchen Hindernis betroffen ist, berechtigt, die von ihr zu erbringenden Vertragspflichten bis zur Beendigung der Behinderung auszusetzen, sofern sie aufgrund des Hindernisses nicht erbracht werden können.
- 15.2 Die Vertragspartei, die sich auf ein Hindernis beruft, muss der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Störung sowie deren voraussichtliche Dauer unaufgefordert mitteilen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der anderen Vertragspartei, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

16. Ausführung von Dienstleistungen/ Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG)/ Verbot illegaler Beschäftigung

- 16.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter bei Leistungserbringung in unserem Werksgelände die jeweiligen Bestimmungen unserer Betriebsordnung einhalten. Diese wird ihm spätestens bei Ausführung mitgeteilt. Insbesondere müssen die für das Betreten und das Verlassen von Produktionsstätten bestehenden Vorschriften der Betriebsordnung eingehalten werden. Für Unfälle, die aufgrund der Nichteinhaltung der Betriebsordnung entstehen, ist unsere Haftung ausgeschlossen, sofern nicht ein Mitverschulden vorliegt. Die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers für Verrichtungsgehilfen bei von diesen verursachten Personen- und Sachschäden bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen für uns eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn, oder wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/ oder dem AentG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen am Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

- 16.3 Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Ziff. 16.2 berechnete Ansprüche gestellt werden, hat uns der Auftragnehmer freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden oder als Schadensersatz ersatzfähige Kosten zu ersetzen.
- 16.4 Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den Auftragnehmer ist zu unterlassen. Er hat dies auch bei Auswahl seiner Subunternehmer zu berücksichtigen und diese entsprechend zu verpflichten.

17. Nachhaltigkeit

17.1 Sozialstandards

Grundlegende Sozialstandards sollen in der gesamten Fertigungskette ihre Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass die Fertigung auch vor oder neben der Endverarbeitungsstufe unter menschenwürdigen Bedingungen zu erfolgen hat. Wir erwarten, dass der Auftragnehmer sowie seine Vorlieferanten und Unterauftragnehmer, auch soweit sie nicht auf der Endverarbeitungsstufe tätig sind, die Standards Internationale Arbeitsorganisation (ILO; www.ilo.org) und des BSCI-Verhaltenscodex (Business Social Compliance Initiative), in seiner jeweils gültigen Fassung, beachten und dies bei Bedarf nachweisen können.

Nachstehend werden die einzuhaltenden Standards skizziert, deren umfangreichere und gültige Basis die offizielle ILO und BSCI bilden:

Die Auftragnehmer und die Unternehmen in der Fertigungskette

- sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren. Zwangs- oder Pflichtarbeit und prekäre Beschäftigung sind unzulässig.
- lassen Kinderarbeit, weder als direkte noch indirekte Arbeit zu, und haben einen besonderen Schutz für jugendliche Arbeitnehmer aufgestellt.
- halten die Arbeitsschutzvorschriften, zumutbare Arbeitszeiten, arbeitsfreien Zeiten, und angemessene Vergütung ein.
- sollen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen respektieren.
- sind verpflichtet jegliche Diskriminierung zu unterlassen.
- sind aufgefordert, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu achten.
- stellen sicher, dass in allen Phasen der Produktion der Umweltschutz ausreichend und umfänglich gewährleistet wird und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden getroffen werden.
- sind aufgefordert, uns korrekte Informationen über die Einhaltung vorgenannter Standards zur Verfügung zu stellen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehungen mit uns einzuhalten sind und haben sich integer und ethisch einwandfrei zu verhalten.

17.2 Umweltmanagement

Im Sinne der gemeinsamen Umweltverantwortung wird der Auftragnehmer ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001 unterhalten. Die Überprüfung dieser Elemente kann Bestandteil eines Audits beim Auftragnehmer sein.

Auftragnehmer ohne eine o.g. Zertifizierung sind aufgefordert:

- eine Zertifizierung anzustreben
- ein Programm zum Umweltschutz zu unterhalten
- die Umweltgesetze und relevante Verordnungen und Vorschriften zu kennen und die zu befolgen

- sich über rechtliche Veränderungen zu informieren
- Umweltaspekte und Auswirkungen zu dokumentieren, zu messen und daraus entsprechende Verbesserungsprogramme abzuleiten
- Schulung der Mitarbeiter zu umweltrelevanten Themen durchzuführen

Es ist für jeden Auftragnehmer verpflichtend mit zertifizierten Entsorgungsbetrieben zusammenzuarbeiten.

17.3 Energiemanagement

Um die Ressourcen zu schonen und dem nachhaltigen Umgang damit gerecht zu werden, ist Energieeffizienz ein wesentliches Element.

Der Auftragnehmer hat ein systematisches Energiemanagement gemäß ISO 50001 oder DIN EN 16247-1 anzustreben bzw. Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Verbrauchsreduzierung zu planen.

Alle Nicht-KMU's (Kleine und mittlere Unternehmen) sind bereits durch das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) dazu verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für sich und jeden Lieferanten bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten, Einrichtungen und Energie, eine interne Bewertung zum Energieeinsatz durchzuführen und dies in die Gesamtentscheidung einfließen zu lassen und uns vorzulegen.

Bei der Anschaffung von neuen Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die Energie nutzen, müssen Kriterien zu Energieeinsatz, Energieverbrauch und Energieeffizienz festgelegt werden.

18. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

- 18.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz (Lehen 24/ Pfaffing) und für die Lieferung der von uns benannte Bestimmungsort.
- 18.2 Gerichtsstand ist das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl auch am Geschäftssitz des Auftragnehmers klagen.
- 18.3 Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.